

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Herrn
Arne Semsroth
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109
10179 Berlin

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Susann Spindler

Durchwahl
Telefon +49 351 8585-116
Telefax +49 351 8585-500

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24. April 2018

Aktenzeichen und Dok.-Nr.
(bitte bei Antwort angeben)
13-017-S-600007-0000-
0004/2018

Dok.-Nr.: 18041966.0

Dresden,
2. Mai 2018

Vollzug des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG)

Ihr Antrag vom 24. April 2018 auf Zugang zu Umweltinformationen zur Großaktion „Ende Gelände 2016“

Sehr geehrter Herr Semsroth,

mit Ihrem o. g. Antrag begehren Sie Auskunft nach § 4 Abs. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, zur Großaktion "Ende Gelände 2016".

Das UIG findet auf das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) keine Anwendung, da gemäß § 1 Abs. 2 UIG der Anwendungsbereich grundsätzlich nur für informationspflichtige Stellen des Bundes eröffnet ist.

Ebenfalls keine Anwendung findet die Vorschrift des § 2 Abs. 1 VIG, weil das VIG zum einen gemäß § 1 einen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukten ermöglicht. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich nicht um Informationen i. S. d. VIG. Zum anderen handelt es sich beim LfV um keine informationspflichtige Stelle i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG, weil keine einschlägige öffentlich-rechtliche Aufgabe oder Tätigkeit seitens des LfV wahrgenommen wird.

Ihr Antrag kann sich folglich ausschließlich nach dem SächsUIG richten. Danach muss gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG der Antrag erkennen lassen, welche Umweltinformationen begehrt werden. Eine Definition der Umweltinformationen findet sich in § 7 Abs. 2 SächsUIG. Ihr Antrag lässt

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de

derzeit nicht erkennen, welche Umweltinformationen i. S. d. § 3 Abs. 2 SächsUIG begehrt werden.

Ihnen wird daher Gelegenheit gegeben, Ihren derzeit unbestimmten Antrag bis spätestens zum 8. Juni 2018 zu präzisieren. Anderenfalls wird nach Aktenlage entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dirk Belling
Referatsleiter

~~bestätigt~~

